

Oberwolfach, Bebauungsplan „Vor Burggraben“ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

im Auftrag
der **Gemeinde Oberwolfach**

Horben, Oktober 2020

Dipl.-Biol. Hans Ondraczek
Leimiweg 7
79289 Horben

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehensweise.....	1
2	Die Vorhabensfläche und ihre Umgebung	1
3	Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten.....	4
4	Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben.....	5
5	Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen	5
6	Zusammenfassung, Fazit	6
	Literatur / Quellen	6

Anhang

BPlan „Vor Burggraben“, Lageplan, ergänzt am 03.06.2020

1 Anlass und Vorgehensweise

Die Gemeinde Oberwolfach plant einen Anbau an ein Wohnhaus unter Beanspruchung zweier Flurstücke des bestehenden Baugebiets „Vor Burggraben“ (s. Karte 1 und Plan im Anhang).

Im Oktober 2020 wurde die Vorhabensfläche und ihre Umgebung begangen und auf das Potenzial für artenschutzrechtlich planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten hin untersucht.

Im vorliegenden Gutachten wird eine mögliche Betroffenheit von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben nach § 44 (1) BNatSchG untersucht.



Karte 1: Ungefähre Abgrenzung des BPlans „Vor Burggraben“ (rot)

2 Die Vorhabensfläche und ihre Umgebung

Auf den Flurstücken 59/11 und 59/13 ist ein Anbau von ca. 8x11 m Grundfläche an ein bestehendes Wohnhaus geplant (s. Plan im Anhang). Die Vorhabensfläche wird aktuell genutzt als Hausgarten, teils als Gemüsegarten, teils als Scherrasen, auf der Grenze zwischen beiden Flurstücken stockt eine Hecke aus größtenteils nicht einheimischen Gehölzen.

Die Vorhabensfläche liegt innerhalb der bestehenden Bebauung des Baugebietes „Vor Burggraben“ nahe des Zentrums von Oberwolfach. Die Vorhabensfläche liegt auf dem Grunde des Wolftales, die Wolf fließt unmittelbar nördlich der Vorhabensfläche. Am

Westrand der Vorhabensfläche verläuft die Allmendstraße (L 96), die Hauptdurchgangsstraße des Ortes. Etwa 50 m östlich der Vorhabensfläche endet die Bebauung und es schließt die Ostflanke des Wolfstals mit steilen, westexponierten Hängen mit teils auch offenen Waldlebensräumen u.a. durchsetzt mit Felsen, an.



Bild 1 Vorhabensfläche von Osten, von der Straße „Wolfswinkel“ aus gesehen: Im Zentrum des Bildes der durch das Vorhaben beanspruchte Hausgarten auf dem Flurstück 59/13. Der Zaun rechts im Bild markiert die Grenze zu Flurstück 59/11



Bild 2: Selbe Perspektive wie Bild 1, der Zaun markiert die Grenze zwischen den Flurstücken 59/11 und 59/13, hinter dem Zaun die Hecke dominiert von nicht einheimischen Gehölzen auf Flurstück 59/11



Bild 3: Blick von Nordwesten, von der Wolfbrücke, auf die Vorhabensfläche; der Anbau ist an das weiße Haus rechts im Bild geplant.

3 Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten

Als artenschutzrechtlich planungsrelevant werden folgende Arten betrachtet:

- Arten des Anh. IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anh. I der EU-Vogelschutz-RL (VS-RL)
- streng geschützte Arten nach BNatSchG
- Brutvogelarten der Rote Liste BRD und Baden-Württemberg mit Status 0, 1, 2, 3, R (Grünberg et al. 2015, Bauer et al. 2016)

Im September 2020 wurde die Vorhabensfläche und ihre Umgebung begangen und auf das Potenzial für artenschutzrechtlich planungsrelevante Arten hin begutachtet. Folgende Vorkommen von artenschutzrechtlich planungsrelevanten Arten sind möglich bzw. auszuschließen:

An Gehölzen wird durch das Vorhaben lediglich eine Hecke, bestehend größtenteils aus standortfremden Gehölzen, in Anspruch genommen. Totholz und Höhlen oder Horste konnten nicht nachgewiesen werden. Entsprechend sind Fledermaus-Quartiere oder Bruten von Höhlen- oder Horstbrütern, wie auch das Vorkommen von holzbrütenden Käfern mit Sicherheit auszuschließen. Aufgrund der Artenzusammensetzung der Hecke kann ebenfalls ein Vorkommen der Haselmaus mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ein Brutvorkommen von planungsrelevanten Vogelarten im Wirkraum des Vorhabens kann ausgeschlossen werden. Der Wirkraum wird hierbei eher als klein eingeschätzt: Eine Vorbelastung der Vorhabensfläche besteht durch die Lage im Wohngebiet sowie die nahe Umgehungsstraße, der zu erwartende Lärm und die optische Scheuchwirkung des Vorhabens erscheint überschaubar.

Ein Brut-Vorkommen von nicht im engeren Sinne planungsrelevanten Arten, insbesondere Heckenbrütern, auf der Vorhabensfläche ist nicht auszuschließen.

Für Amphibien des Anhangs IV wurden im Umfeld des Vorhabens keine geeigneten Gewässer gefunden, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Für Insektenarten des Anhangs IV, FFH-Richtlinie gibt es auf der Vorhabensfläche keine geeigneten Habitate, desgleichen für Pflanzen.

Nicht auszuschließen ist ein Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter, beide Anhangs IV, FFH-Richtlinie. Für die Zauneidechse stellt die Vorhabensfläche ein suboptimales Habitat dar. Dem Verfasser ist ein Vorkommen der Zauneidechse an der Wolf in ca. 600 m-Entfernung von der Vorhabensfläche bekannt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Zauneidechse im Wolftal in geeigneten Habitaten überall vorkommen kann. Die Schlingnatter könnte in den westexponierten Hängen im Osten des Wolftales vorkommen. Der Aktionsradius der Art ist eher groß, die Art besiedelt auch Gärten, es ist nicht auszuschließen, dass die Vorhabensfläche im Streifgebiet von Schlingnattern liegt.

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich planungsrelevanter Arten kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

4 Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben

Sowohl für die Zauneidechse als auch für die Schlingnatter ist die Habitatqualität suboptimal. Die Fläche, die durch das Vorhaben in Anspruch genommen wird, ist mit < 100 m² gering. Aus Sicht des Verfassers ist der Habitatverlust ggf. so marginal, dass (bei Vorkommen einer Art / der beiden Arten) kein Ausgleich notwendig wäre.

Wenn eine der beiden Arten vorkommt, erscheint eine Tötung beim Bau möglich, wenn innerhalb der Aktivitätszeit der beiden Arten von März bis Oktober gebaut wird. Eine Tötung von Zauneidechsen oder Schlingnattern stellt ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG dar.

5 Vermeidungs- Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen um das Vorhaben konform mit § 44 (1) BNatSchG durchzuführen:

Maßnahme V1: Vermeidung der Tötung von Vögeln durch Rodung außerhalb der Brutzeit

Zur Vermeidung der Tötung von in Gehölzen brütenden Vögeln sind - in Übereinstimmung mit § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG - sämtliche im Rahmen des Vorhabens anfallenden Rodungsarbeiten in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen. Durch diese Maßnahme wird die Tötung von Vögeln durch das Vorhaben vollumfänglich vermieden.

Maßnahme V2: Verhinderung des Einwanderns von eventuell vorkommenden Zauneidechsen und Schlingnattern in die Vorhabensfläche durch Bau eines Reptilienzauns um die Vorhabensfläche

Soll innerhalb der Aktivitätszeit von Schlingnatter und Zauneidechse von März bis Oktober gebaut werden, so ist zur Vermeidung einer baubedingten Tötung von Zauneidechsen auf der Vorhabensfläche deren Einwandern in die Vorhabensfläche durch das Errichten eines Reptilienzaunes um die gesamte Vorhabensfläche zu verhindern. Der Zaun ist ca. 10-15 cm in den Boden einzugraben, er sollte mindestens 50 cm hoch sein und aus glatter Folie bestehen und über einen Überstiegsschutz (Krümmung) oben verfügen um ein Unterwandern und Überklettern durch Reptilien zu verhindern. Der Zaun ist bis zum Abschluss der Bebauung des Baugebiets funktionsfähig zu erhalten. Nach Errichtung des

Zaunes ist die Vorhabensfläche an einem Termin auf Schlingnattern und Zauneidechsen zu kontrollieren. Bei Bedarf sind weitere Termine anzusetzen.

Durch diese Maßnahme kann eine Tötung von eventuell vorkommenden Zauneidechsen und Schlingnattern durch Erschließung und Bebauung der Vorhabensfläche und damit das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG vollumfänglich vermieden werden.

6 Zusammenfassung, Fazit

Im bestehenden Baugebiet „Vor Burggraben“ in Oberwolfach ist ein Anbau an ein Wohnhaus geplant. Die Vorhabensfläche hat für Schlingnatter und Zauneidechse suboptimale Habitatqualität, dennoch ist ein Vorkommen möglich und somit könnten die Arten bei Durchführung des Vorhabens getötet werden, was einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG darstellen würde. Das Eintreten dieses Verbotstatbestandes lässt sich durch Bau und Unterhalt eines Reptilienzaunes für die Dauer der Bautätigkeiten vermeiden (s. Kap. 5, Maßnahme V2). Damit, und durch eine Baufeldfreimachung in den Monaten Oktober-Februar (s. Kap. 5, Maßnahme V1) lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vollumfänglich vermeiden.

Literatur / Quellen

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005 (BGBl I S. 258 (896)), geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99 f.).

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M.I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002. - BGBl I 2002 S. 1193, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986).

EGArtSchV - VO (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG L 61 vom 3.3.1997, S. 1, Anhänge zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 407/2009 vom 14. Mai 2009.

FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur

Anpassung der Richtlinien 3/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüpf, O., Ryslavý, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

VS-RL - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG.

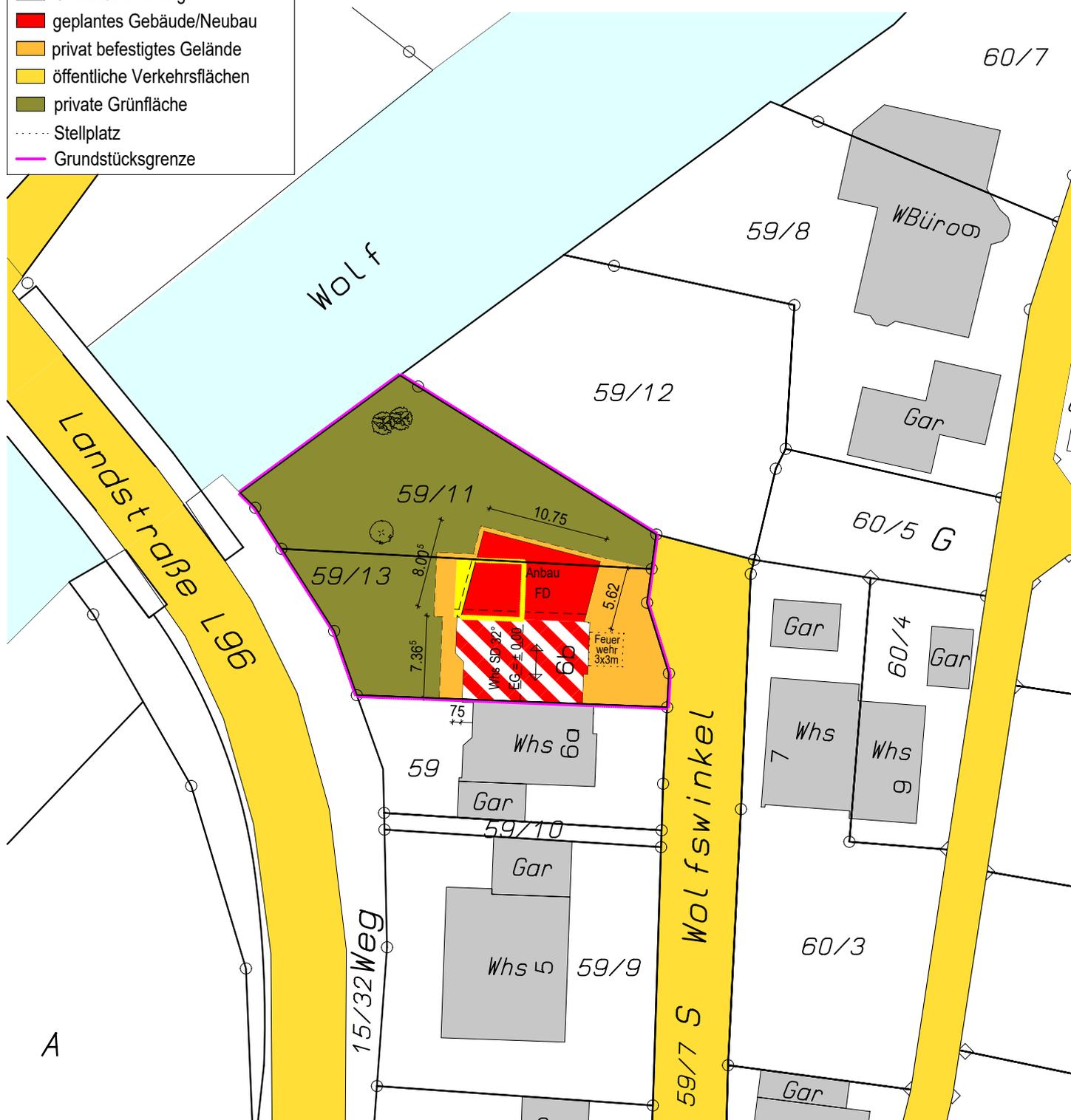
Für die Richtigkeit:

Handwritten signature of Hans Ondraczek in black ink.

Horben, 27. Oktober 2020

Legende:

- vorhandenes Gebäude/Bestand
- Umbau/Sanierung
- geplantes Gebäude/Neubau
- privat befestigtes Gelände
- öffentliche Verkehrsflächen
- private Grünfläche
- Stellplatz
- Grundstücksgrenze

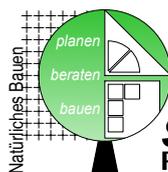


Anbau & Umbau
 des Wohnhauses

Kreis Ortenau
 Gemarkung Oberwolfach

Bauort: 77709 Oberwolfach
 Wolfswinkel 6b
 Flurstück Nr. 59/13 + 59/11

Bauherr: Steiner Sebastian
 Wolfswinkel 6b
 77709 Oberwolfach



schmider
 Planungsbüro

Rosenstraße 7 • 77709 Oberwolfach • 07834/869936

AL-Nr. 137326

Lageplan ergänzt am 03.06.2020

Zeichnerischer Teil zum Bauantrag (§4 LBOVVO)

Maßstab 1:500

